

len und eine Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung — bei Fallschirmen ein Prüfschein — zu erteilen. Bedingungen und Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 sind zu vermerken.“

§ 3

Der § 21 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) nach Ablauf der in den Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigungen bzw. Prüfscheinen festgelegten Einsatzfristen.“

§ 4

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„Über die Nachprüfung von Luftfahrtgerät, für das eine Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung erteilt wurde, ist ein Prüfbericht auszustellen. Bei Nachweis der weiteren Luftfahrtauglichkeit sind die Einsatzfristen in der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung bzw. im Prüfschein zu verlängern. Die Nachprüfung des übrigen Luftfahrtgeräts ist in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.“

§ 5

Der § 24 Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Fallschirme; diese gelten als zugelassen, wenn die Luftfahrtauglichkeit durch die Prüfstelle erklärt wurde und ein Prüfschein darüber vorliegt.“

§ 6

Der § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatszugehörigkeitszeichen besteht aus den Buchstaben DM. Es wird ergänzt durch die Abbildung der Staatsflagge.“

Im § 27 Abs. 3 entfällt Buchst. d.

Der § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen und die Abbildung der Staatsflagge sind an jedem zulassungspflichtigen Luftfahrzeug anzubringen (Anlage 2). Sofern die Bauart die Anbringung in der vorgesehenen Form nicht zuläßt, bestimmt die Hauptverwaltung die Art und Weise der Kennzeichnung.“

§ 7

Der § 29 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung wird für alle im § 24 Abs. 1 genannten Luftfahrzeuge für den in der Luftfahrtauglichkeits-Bescheinigung des jeweiligen Luftfahrzeuges festgelegten Gültigkeitszeitraum bzw. für die dort festgelegten Gesamtbetriebsstunden erteilt, sofern durch die Hauptverwaltung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.“

§ 8

Der § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungspflichtige Luftfahrzeuge (außer Fallschirmen), Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen sowie weitere genehmigungspflichtige Flugsicherungseinrichtungen, deren Außerbetriebnahme infolge Erreichung der Lebensdauer oder aus anderen Gründen beabsichtigt ist, sind der Hauptverwaltung unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen mit Angabe der Gründe und der beabsichtigten weiteren Verwendung (z. B. Verschrottung, Anschauungsobjekt) zu melden.“

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1967 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 690) außer Kraft.

(3) Des weiteren tritt die Anlage 3 der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung — (GBl. II S. 743) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Minister
für Verkehrswesen**

A r n d t

Anordnung Nr. 3*

**über den Bezug von Industriewaren des
Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme
von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger**

vom 30. März 1971

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Materialwirtschaft wird angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 2 vom 8. Januar 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 79) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe sowie die Vertriebsorganisationen der Industrie dürfen den Verkauf von Industriewaren gemäß Anlage 2 im Rahmen der Versorgung der gesellschaftlichen Bedarfsträger nur in Höhe der ihnen dafür von den Bilanzorganen übergebenen Fonds (Bezugslimit) vornehmen.“

§ 2

Die in der Anlage 2 der Anordnung Nr. 2 vom 8. Januar 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger aufgeführten Positionen 20 bis 28 werden gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1971

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

S i e b e r

* Anordnung Nr. 2 vom 8. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 79)